



«Postalische\_Adresse»

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

GS4-GES-1/020-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schweiger

15708

19. Juni 2007

Betrifft

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes; Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 03.07.2007

Ltg.-**935/K-1/3-2007**

G-Ausschuss

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes**

Das Krankenanstaltenwesen ist gegenwärtig im NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440-25, in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2006, geregelt.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes sollen primär novellierte Grundsatzbestimmungen umgesetzt werden.

Im Besonderen werden dabei die im Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz aufgehoben sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Rezeptpflichtgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das

Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert werden (Zahnärztereform-Begleitgesetz), BGBl. I Nr. 155/2005, enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfes betrifft im Wesentlichen die Implementierung der Rechtslage nach der Aufhebung des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2005, und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausübung des zahnärztlichen Berufes (Zahnärztegesetz-ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, sowie Modifikationen der gebührenrechtlichen Vorschriften.

Daneben soll die Möglichkeit gegeben werden, durch eine gemeinsame Arzneimittelkommission den Vorteil eines Zentraleinkaufes nutzen zu können.

## **2. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

## **3. Kostendarstellung**

Die vorgeschlagenen Modifikationen der gebührenrechtlichen Vorschriften sehen keine wesentlichen Änderungen der Grundtatbestände vor. Die Pflegegebühren und Kostenbeiträge sowie – beteiligungen werden in der bisherigen Höhe eingehoben.

Nach dem neu eingefügten § 54 Abs. 4 Z. 4 NÖ Krankenanstaltengesetz ist keine Kostenbeteiligung einzuheben, wenn der Versicherte von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit worden ist. Diese Novellierung lässt keine faktischen Einnahmefälle erwarten, da die bisherige Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass Kostenbeteiligungen von rezeptgebührenbefreiten Versicherten aufgrund deren Einkommensverhältnisse nicht einbringlich sind.

Bei den sonst vorgeschlagenen Änderungen des Gebührenrechts handelt es sich lediglich um Klarstellungen der bisherigen Rechtslage.

Dem gegenüber ermöglicht diese Novelle für die Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten Einsparungen durch die Errichtung einer gemeinsamen Arzneimittelkommission und der damit verbundenen Möglichkeit eines Zentraleinkaufs.

Die übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind kostenneutral.

Für den Bund und die nicht spitalerhaltenden Gemeinden sind aus der vorliegenden Novelle keine finanziellen Belastungen zu erwarten.

#### **4. EU-Konformität/Klimabündnis**

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen stehen mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch und haben keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

### **B. Besonderer Teil**

#### **1. Zu Ziffer 1 – 4**

Durch diese vorgeschlagenen Änderungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes werden novellierte Grundsatzbestimmungen umgesetzt.

Im Besonderen werden dabei die im Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz aufgehoben sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Rezeptpflichtgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert werden (Zahnärztereform-Begleitgesetz), BGBl. I Nr. 155/2005 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

## **2. Zu Ziffer 5**

Der derzeit geltende § 9 Abs. 1 lit. d NÖ Krankenanstaltengesetz sieht vor, dass dem Antrag auf Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt die mit einem oder mehreren leitenden und verantwortlichen Ärzten abgeschlossenen Verträge anzuschließen sind. In derartigen Vereinbarungen sind naturgemäß eine Reihe von Vertragsbestimmungen enthalten, deren Kenntnis durch die Behörde für die Vollziehung des Krankenanstaltenrechtes nicht unmittelbar erforderlich ist, an deren Vertraulichkeit jedoch die Vertragsteile ein großes privates Interesse haben.

§ 10 Abs. 1 lit. f NÖ Krankenanstaltengesetz bestimmt in diesem Sachkonnex, dass die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt nur zu erteilen ist, wenn ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes (§ 17 Abs. 4) und für die Leitung der einzelnen Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten fachlich geeignete Personen als verantwortliche Ärzte namhaft gemacht worden sind (§ 17 Abs. 2) sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird.

In Zukunft soll es daher dem Antragsteller freigestellt werden, die Sicherung der personellen Ausstattung der Krankenanstalt wie bisher zwingend gesetzlich geboten durch die Vorlage der entsprechenden Dienst- und Werkverträge oder durch andere in ihrem Beweiswert vergleichbare Bescheinigungsmittel, wie z.B. die schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass er für eine bestimmte Funktion in der Organisationseinheit der neuen Krankenanstalt zur Verfügung steht, glaubhaft zu machen.

## **3. Zu Ziffer 6**

Die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung „Medikamentenkommission“ in

„Arzneimittelkommission“ erfolgt, um eine durchgehend einheitliche und mit dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten harmonisierte Bezeichnung im NÖ Krankenanstaltengesetz zu verwenden.

#### **4. Zu Ziffer 7**

Durch diese Einfügung soll die Ermächtigung des Bundesgesetzgebers, die Errichtung einer Arzneimittelkommission auch für mehrere Krankenanstalten vorzusehen, aufgegriffen werden. Durch die Übernahme der Rechtsträgerschaft an fast allen Krankenanstalten in Niederösterreich durch das Land Niederösterreich in den letzten Jahren ist es zu Verschiebungen in der Organisation bei Krankenanstalten gekommen. Sämtliche Landeskrankenanstalten werden nunmehr gemeinsam von der NÖ Landeskliniken-Holding geführt und betrieben.

Zu diesem Zweck wurde unter anderem ein zentraler Einkauf für alle diese Krankenanstalten eingerichtet. Die derzeitigen Regelungen stellen allerdings noch auf die Trägerstruktur vor der Übernahme der Krankenhäuser durch das Land ab, wo die meisten Krankenanstalten den Einkauf separat vornahmen und somit eine eigene Arzneimittelkommission benötigten.

#### **5. Zu Ziffer 8**

Im Falle einer gemeinsamen Arzneimittelkommission wäre es unpraktikabel und unwirtschaftlich sämtliche Anstaltsleiter, Abteilungsleiter, Krankenhaushygieniker, Anstaltsapotheker bzw. Konsiliarapotheker oder Pharmazeuten der Lieferapotheken aller Krankenanstalten in eine Arzneimittelkommission zu berufen. Es war daher eine spezielle Regelung dahin gehend zu treffen, dass eine Arzneimittelkommission, die für mehrere Krankenanstalten eingerichtet ist, nur aus einem ärztlichen Leiter, einem Verwaltungsleiter, einem Leiter des Pflegedienstes, einem Abteilungsleiter pro medizinischem Bereich, einem Krankenhaushygieniker und einem Anstaltsapotheker bzw. Konsiliarapotheker oder Pharmazeuten der Lieferapotheke zusammengesetzt ist. Daneben besteht die Möglichkeit, weitere Vertreter der oben angeführten Bereiche nach § 19e Abs. 3 NÖ Krankenanstaltengesetz beizuziehen. Zudem soll im Fall, dass ein zentraler Einkauf eingerichtet wurde, ein Vertreter des zentralen Einkaufes ebenfalls Mitglieder der Arzneimittelkommission sein.

## **6. Zu Ziffer 9**

Bei dieser angeregten Novellierung handelt es sich um eine Anpassung an das geltende Versicherungsvertragsgesetz 1958.

Nach § 11 a Abs. 2 Z. 4 leg. cit. dürfen Versicherer personenbezogene Gesundheitsdaten zur Beurteilung der Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung ermitteln, sofern der Betroffene dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt hat.

Im Gegensatz zur derzeit gelten korrespondierenden Bestimmung des NÖ Krankenanstaltenrechtes soll der privat versicherte Patient in Zukunft die Möglichkeit haben, trotz der grundsätzlich erteilten Zustimmung im Versicherungsvertrag die Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten im Einzelfall zu untersagen.

## **7. Zu Ziffer 10**

Mit dieser Neufassung des Zitats wird die aktuelle Rechtsentwicklung berücksichtigt.

## **8. Zu Ziffer 11**

Patienten, die in einer Tagesklinik aufgenommen wurden, sind schon bisher in gebührenrechtlicher Hinsicht wie andere stationäre Patienten mit einer insgesamt längeren Aufenthaltsdauer behandelt worden. Bei der neu eingefügten Bestimmung handelt es sich daher um eine Klarstellung.

## **9. Zu Ziffer 12**

Nach § 45 a Abs. 4 NÖ Krankenanstaltengesetz muss ein Kostenbeitrag auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag geleistet werden, für den Transferierungstag jedoch

nur einmal an die übernehmende Krankenanstalt. Der Kostenbeitrag für den Transferierungstag ist zwischen der überstellenden und der übernehmenden Krankenanstalt zu gleichen Teilen aufzuteilen. Gleiches soll nunmehr auch ausdrücklich für die vom Versicherten bei Anstaltspflege eines Angehörigen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu leistende Kostenbeteiligung gelten. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist mit dieser Einfügung nicht verbunden, da die Bestimmungen über die Vorschreibung des Kostenbeitrages für Transferierungstage analog auf die Vorschreibung der Kostenbeteiligung angewendet wurden.

### **10. Zu Ziffer 13**

Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass Kostenbeteiligungen, die rezeptgebührenbefreiten Versicherten vorgeschrieben wurden, aufgrund deren Einkommensverhältnisse regelmäßig nicht einbringbar sind. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird daher die Einführung einer entsprechenden Gebührenbefreiung für diese Personengruppe vorgeschlagen.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit worden sind, im Falle ihrer eigenen Anstaltspflege keine Kostenbeitragspflicht besteht. Eine analoge Gebührenbefreiung soll nunmehr auch bei Anstaltspflege von Angehörigen dieser Personengruppe normiert werden.

### **11. Zu Ziffer 14**

Nach § 45 a Abs. 4 NÖ Krankenanstaltengesetz muss ein Kostenbeitrag auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag geleistet werden, für den Transferierungstag jedoch nur einmal an die übernehmende Krankenanstalt. Der Kostenbeitrag für den Transferierungstag ist zwischen der überstellenden und der übernehmenden Krankenanstalt zu gleichen Teilen aufzuteilen. Gleiches soll nunmehr auch ausdrücklich für die vom Versicherten nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz zu leistende Kostenbeteiligung gelten. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist mit

dieser Einfügung nicht verbunden, da die Bestimmungen über die Vorschreibung des Kostenbeitrages für Transferierungstage analog auf die Vorschreibung der Kostenbeteiligung angewendet wurden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

«Abschriftsklausel» «Abschrift» «TL» «Weitere\_Abschriften»

NÖ Landesregierung  
K a d e n b a c h  
Landesrätin